

FAQ Versicherungsvermittler/-in VBV

Inhalt

1	Registrierung & Prüfungsanmeldung	1
2	Rücktritt von der Prüfung und Nichtteilnahme	1
3	Prüfungsgebühren	2
4	Gleichwertige Bildungsabschlüsse (Äquivalenzen) und Erlass einer Teilprüfung (Teiläquivalenz)	2
4.1	Gleichwertige Bildungsabschlüsse (Äquivalenz)	2
4.2	Erlass einer Teilprüfung (Teiläquivalenz)	2
5	Beurteilung der Prüfung	3
6	Lerninhalte und -ziele	3
7	Durchführung der Prüfung	3
8	Einsichtnahme	3
9	Einsprachen	3
10	Prüfungswiederholung (maximale Anzahl Versuche)	4

1 Registrierung & Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über vbv.ch unter Beachtung der Anmeldefenster. Es müssen alle erforderlichen Daten vollständig und korrekt in der Anmeldung enthalten sein. Insbesondere muss der Wahlbereich für die mündliche Prüfung angegeben werden (Private Haushalte oder Kleine Unternehmen).

Als Bestätigung, dass die Prüfungsanmeldung erfolgt ist, erhalten die Kandidaten eine Bestätigungsmail. Die Prüfungsanmeldung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines bestimmten Anmeldefensters. Die Prüfungsplätze sind limitiert. Teiläquivalenzen sind mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen, spätestens jedoch bis 30 Tage vor Termin der schriftlichen Prüfung. Nach der ersten Prüfungsanmeldung eingereichte Teiläquivalenzen können bei der Wiederholung von Prüfungen nicht geltend gemacht werden.

2 Rücktritt von der Prüfung und Nichtteilnahme

Ein Kandidat kann ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Kandidat nicht zur Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus einem triftigen Grund zurücktritt.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein begründeter Fall vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Anmeldung kann bis 30 Tage vor dem Termin der schriftlichen Teilprüfung ohne Kostenfolge durch den Kandidaten storniert werden. Wer diese Rücktrittsfrist nicht einhält, der hat bei unbegründeter Abmeldung die volle Prüfungsgebühr zu begleichen.

Begründete Fälle sind: Todesfall im Familienkreis, Unfall, Krankheit, behördliche Vorladung. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Bedingungen in begründeten Fällen:

- durch Arzzeugnis, Aufgebot, Bestätigung zu belegen
- nach schriftlicher Abmeldung bei der Geschäftsstelle VBV.

Erfolgt weder schriftliche Mitteilung noch sofortige Übermittlung eines Arzzeugnisses, Aufgebotes, Bestätigung, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

3 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt bei der erstmaligen Teilnahme 700 Franken. Repetenten bezahlen pro Teilprüfung 350 Franken.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Versand der Einladung, in der Regel 10 Tage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung.

4 Gleichwertige Bildungsabschlüsse (Äquivalenzen) und Erlass einer Teilprüfung (Teiläquivalenz)

Es ist möglich, dass Sie für die Erlangung des Vermittlerzertifikats die Vermittlerprüfung nur teilweise oder gar nicht ablegen müssen.

4.1 Gleichwertige Bildungsabschlüsse (Äquivalenz)

Ein gleichwertiger Bildungsabschluss berechtigt zum Eintrag im FINMA-Register und/oder Cicero-Register.

Folgende Bildungsabschlüsse sind von der FINMA anerkannt: [Link](#)

Folgende Bildungsabschlüsse berechtigen für den Eintrag in das Cicero-Register: [Link](#) > Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

4.2 Erlass einer Teilprüfung (Teiläquivalenz)

Ist einer der nachfolgenden Punkte erfüllt, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag eine Teilprüfung erlassen.

- **Erlass schriftliche Teilprüfung**

Sofern Sie in den letzten 5 Jahren Ihre Lehre in der **Branche Privatversicherung** abgeschlossen oder das Zertifikat Versicherungsassistent VBV / Versicherungsassistentin VBV erworben haben, müssen Sie die schriftliche Prüfung nicht absolvieren.

Ein Scan des Fähigkeitszeugnisses oder des Zertifikats muss bei der Prüfungsanmeldung hochgeladen werden.

- **Erlass mündliche Prüfung**

Sofern Sie in den letzten fünf Jahren hauptberuflich und ununterbrochen als Versicherungsvermittler (nach Artikel 40 des Versicherungsaufsichtsgesetzes*) tätig waren, müssen Sie die mündliche Prüfung nicht absolvieren.

Eine entsprechende Arbeitsbestätigung ist bei der Anmeldung hochzuladen.

**Artikel 40, Versicherungsaufsichtsgesetz:*

Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

Teiläquivalenzen sind bei der erstmaligen Prüfungsteilnahme mit der Anmeldung einzureichen, spätestens jedoch bis 30 Tage vor Termin der schriftlichen Prüfung. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

5 Beurteilung der Prüfung

Die Leistung wird pro Teilprüfung (schriftlich und mündlich) mit je insgesamt 100 Punkten beurteilt. Es sind nur ganze Punkte zu setzen. Die Umrechnung der Punktzahl in eine Note erfolgt nach folgender Skala:

Note	Punkte	Note	Punkte
6	95-100	3	41 - 49
5,5	88 - 94	2,5	32 - 40
5	79 - 87	2	23 - 31
4,5	70 - 78	1,5	14 - 22
4	60 - 69	1	0 - 13
3,5	50 - 59		

Die Note 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Damit die Prüfung als bestanden gilt, müssen beide Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) mit mindestens Note 4 abgelegt worden sein.

6 Lerninhalte und -ziele

Die Prüfungen beziehen sich auf die definierten [Lerninhalte und -ziele](#).

7 Durchführung der Prüfung

Informationen zur Durchführung der Prüfungen finden Sie unter Punkt 3.2 in den [Ausführungsbestimmungen](#).

8 Einsichtnahme

Ein Kandidat hat bei Nichtbestehen einer Prüfung das Recht, innert 30 Tagen nach Versand der Prüfungsergebnisse in seine eigenen Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme findet normalerweise rund zwei Wochen nach Kommunikation der Prüfungsergebnisse statt. Die Gebühr für die Einsichtnahme beträgt 50 Franken pro Teilprüfung.

9 Einsprachen

Sie haben die Möglichkeit, gegen die absolvierte Prüfung Einsprache zu erheben. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Resultatkommunikation beim VBV einzureichen. Der VBV leitet das entsprechende Dossier danach der Einsprachekommission weiter. Die Einsprachen müssen die Anträge des Einsprechers und deren konkrete Begründung enthalten.

Die Einsprachegebühr beträgt CHF 300.- pro Teilprüfung. Führt die Einsprache gegen eine Teilprüfung zum Bestehen dieser Teilprüfung, wird die Einsprachegebühr vollständig zurückerstattet. Führt die Einsprache gegen beide Teilprüfungen zum Bestehen einer Teilprüfung, wird die Einsprachegebühr hälftig zurückerstattet. Führt die Einsprache gegen beide Teilprüfungen zum Bestehen beider Teilprüfungen, wird die Einsprachegebühr vollständig zurückerstattet.

Der Entscheid der Einsprachekommission kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die FINMA weitergezogen werden.

